Otto-Nagel-Gymnasium

Otto-Nagel-Gymnasium - Schulstraße 11 - 12683 Berlin
Tel: +49 30 514 38 64 - Fax: +49 30 514 28 16
https://www.ong.berlin
sekretariat@ong.berlin

BERLIN

November 2026

Liebe Erziehungsberechtigte,
hiermit erhalten Sie einen Auszug aus den Ausführungsschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht in der Fassung vom 19. November 2014, zuletzt geändert durch VV vom 09. Jan. 2026): Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis und unterrichtsfreie Zeit

§ 2 Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden. (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG)

(a) persönlichen Gründen, z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,

(b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfällen im engsten Familienkreis,

(c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,

(d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 Schulgesetz bleibt unberührt,

(e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärtzlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätetet Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Bei Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien überwiegt das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schulpflicht gegenüber den privaten Interessen der Eltern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt werden.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigen.

(3) Abweichend von Nummer 1 Absatz 1 Satz1 kann für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr (z.B. Rechtspflicht zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe) sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind nur zeitlich begrenzt zulässig und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerinnen oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht, abhängig gemacht werden.

4 – Antragsstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen.

(1) Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter der Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.

(2) Für die Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen ist die klassenleitende Lehrkraft zuständig. Über Beurlaubungen ab 4 Unterrichtstagen, über Beurlaubungen nach Ziffer 1 Abs. 3 und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft. Bei Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulbehörde über die Beurlaubung.

Mit freundlichen Grüßen

D. Wolfram-Gagel, Schulleiterin